449

447

453

443

458

438

498

398

548

348

Ende

Anfang

DIE SONNE

Dieses Blatt erscheint, außer Montag, alle Tage zu dem halbjährigen Preise von 1 fl. 48 kr., vierteljährig 54 kr., monatlich 18 kr. für Stuttgart; auswärts mit dem Post-Aufschlag von 1 fl. jährlich. Die Einrückungsgebühr beträgt für die Zeile 2 kr.

Alle Postämter nehmen Bestellungen an. — Briefe und Beiträge sind an die Redaction der Sonne, Rothebühlstr. Nr. 4, einzusenden. Die Expedition besorgt Herr L. Holzschue, Eberhardsstraße Nr. 65.

Nr. 114. **Freitag den 6. October** **1848.**

Das Königthum und die Volkssouverainetät,

oder:

Gibt es eine demokratische Monarchie?

Von **Julius Fröbel.**

(Fortsetzung.)

Die Ableitung der Souverainetät aus dem Willen Aller ist der welthistorische sittliche Fortschritt unserer Zeit. Die Menschheit fängt an sich selbst als ihren eignen Herrn und Meister zu fühlen, und in ihrer eignen Natur die Normen der sittlichen Ordnung zu finden. Dieß ist die eigentliche und tiefste Bedeutung des Gedankens der Volkssouverainetät. Dieser Gedanke ist nicht aus dem oberflächlichen Boden des formalen Staatsrechtes erwachsen; — seine Wurzeln ruhen vielmehr in dem tiefsten Grunde einer neuen sittlichen Weltanschauung, die allmählig in den Gemüthern an die Stelle der bisherigen getreten ist. Machen wir es uns so klar wie nur möglich, und vergessen wir es in unserem Wirken keinen Augenblick, daß die Umwandlungen, welche in der europäischen Menschheit begonnen haben, mindestens so wichtig sind, wie die, welche vor sich gingen, als auf den Trümmern des Alterthums die christliche Weltordnung entstand.

Für den klar bewußten Menschen haben Recht und Macht ihren alleinigen Ursprung in der Verständigung des freien Willens und in der freien Vereinigung der Kräfte aller Einzelnen, welche eine Staatsgesellschaft ausmachen. Die Art dieser Verständigung und Vereinigung muß aber genauer erläutert werden, wenn die Natur der Volkssouverainetät richtig verstanden sein soll.

Gelingt es, in der Staatsgesellschaft eine vollständige Uebereinstimmung aller Willensmeinungen herbeizuführen, so hat das Volk keine Mehrheit und keine Minderheit, und die Souverainetät ist die Einheit des Willens und der Macht Aller. Wie aber, wenn diese Uebereinstimmung nicht zu erzielen ist? Das ist die große Frage in den Hauptformen des politischen Lebens. Für den Absolutismus des Autoritätsstaates freilich besteht diese Frage nicht. Er läßt sich auf keine Ueberzeugungen, auf keine Willensmeinungen der Einzelnen ein. Er verlangt Gehorsam, Unterwerfung. Wie aber, wenn es ihm nicht mehr gelingt, sich diese zu verschaffen? — Die sittliche Weltordnung ist dann zu Ende! sagen die Männer der Autorität; — die sittliche Weltordnung fängt dann erst an! sagen die Männer der Freiheit.

Wenn nach dem Sturze der Autoritätsherrschaft zwischen zwei Parteien des Staates eine Meinungsverschiedenheit herrscht, so ist klar, daß entweder die Staatsgesellschaft auseinandergehen, oder daß eine Partei der anderen nachgeben muß. Soll nun nicht Gewalt für Recht gelten, so liegt es vollständig in der Natur der Sache, daß dieß die kleinere Zahl thun muß. Es ist ganz richtig, was die Gegner der Volkssouverainetät sagen, daß die Mehrheit sehr wohl Unrecht und die Minderheit Recht haben kann. Was ist aber zu thun, wenn die Mehrheit sich von ihrem Unrecht nicht zu überzeugen vermag? Es gibt für die Minderheit kein anderes friedliches Mittel, ihr Recht geltend zu machen, als das, die Mehrheit zu belehren und aufzuklären. Die freieste Anwendung dieses Mittels kann ohne die größte Ungerechtigkeit keiner Minderheit vorenthalten werden. Was ist aber zu thun, bis sie ihren Zweck erreicht hat, da doch das Leben des Staates nicht unterdessen stillstehen kann? — Was Anderes, als der Mehrheit die praktische Herrschaft, der Minderheit aber das Recht der freiesten theoretischen Ausbreitung ihrer Ansichten zu lassen? — Die Volkssouverainetät also führt zur sogenannten Herrschaft der Majoritäten.

Es handelt sich bei dieser Herrschaft durchaus nicht darum, wer Recht hat, sondern darum, wessen Wille geschehen soll, so lange man noch nicht darüber einig ist, wer Recht hat. Die Minderheit gibt nach, nicht weil sie durch die Mehrheit überzeugt ist, sondern weil es ihr noch nicht gelungen ist, die Mehrheit zu überzeugen. Dafür sich weiter zu bemühen, ist nun ihr wesentliches Geschäft im Staat. In der nothwendigen Verbindung der beiden Rollen, welche die Mehrheiten und Minderheiten im Staatsleben spielen, liegt die nächste Erläuterung der Volkssouverainetät. Diese Verbindung gehört zu den Grundlagen des demokratischen Staatsrechts.

(Fortsetzung folgt.)

Der Freistaat und seine Bürger.

Von **Fr. Mühlecker.**

(Fortsetzung.)

„Die constitutionelle Monarchie ist diejenige Regierungsform, bei welcher Fürst und Volk sich in die Regierung theilen, das Volk übt diesen Antheil durch die nach gewissen Bestimmungen gewählten Abgeordneten aus.

Es leuchtet von selbst ein, daß zu der würdigen und ersprießlichen Theilnahme des Volks an der Regierung bereits alle die Tugenden gehören, die der sittliche Staat fordert. Aber wir haben in allen constitutionellen Staaten ohne Ausnahme bis jetzt die Erfahrung gemacht, daß die Gottesfurcht zum schnöden Werkzeug der Regierung gemißbraucht wurde, daß der Bildung der großen Masse viele Hemmnisse in den Weg gelegt und aus der Wohlfahrt des Volkes die Mittel gezogen wurden, ungeheure stehende Heere, eine mit den Bedürfnissen des Staates in keinem Verhältniß stehende, überwiegende, große Beamten- und Schreiberzahl und sonstige Bevorrechtete aller Art zu unterhalten.

Also auch in jeder constitutionellen Monarchie, das seiner freiesten Verfassung wegen gerühmte England nicht ausgenommen, sind bis jetzt die Zwecke des sittlichen Staates nicht erfüllt worden. Sie können deßhalb auch in so lange keinen Anspruch auf den Namen sittlicher Staaten machen, als sich in ihnen jener schroffe Gegensatz zwischen Regierung und Volk ausprägt, und als sich in ihnen noch die Unnatürlichkeiten alter Anschauungsweise zeigen. Je näher aber durch die Volksthümlichkeit der Regierungsweise Regierung und Volk zu einander stehen, je mehr der Scepter zum Palmzweige wird, und der Reif der Krone zum Liebesbande, desto mehr nähert sich der constitutionelle Staat dem Charakter eines sittlichen Staates.

Ob aber diese Bedingungen in Erfüllung gehen können? Auch in der auf die breitesten Grundlagen gestellten constitutionellen Monarchie steht der Fürst über dem Gesetz. Eine unüberspringbare Schranke trennt ihn von dem Bürger. Er ist nicht der Gleiche unter den Gleichen, ja nicht einmal der höher Bevorzugte unter den minder Begünstigten; er ist durch seine Geburt schon der Höchste unter allen Geringen, der Heilige und Unantastbare unter den Opfern des Gesetzes, der Allerhöchste von Gottes

© Stadtbibliothek Ulm, 2021. Signatur: 34 587;